

Regelung
zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen
im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“)¹

Angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. b AEUV zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009² und von Ziffer 2.2. der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 1.12.2010³ ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“:

§ 1

Gewährung von Kleinbeihilfen

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulung können beihilfegewährende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren.⁴ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen; § 4 ist zu beachten.

(2) Der in Absatz 1 Satz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

¹ Genehmigt von KOM am 20.12.2010 unter der Beihilfe-Nr. SA.32031 - C(2010) 9381 final

² Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 83/1 vom 7.4.2009.

³ Veröffentlicht auf der Webseite der EU-Kommission:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary_framework_de.pdf

⁴ Es handelt sich um eine neue Möglichkeit, kompatible Beihilfen zu gewähren, und nicht um eine Änderung der De-minimis Verordnung 1998/2006, die unberührt bleibt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Kleinbeihilfen, die

a) in der Bundesrepublik Deutschland und

b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche

gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts abweichendes bestimmen.

(2) Die Maßnahme gilt insbesondere für folgende Arten von Beihilfen:

a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,

b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird⁵, bzw. für Nachrangdarlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Einklang mit der in der KOM-Genehmigung N 55/2008 genehmigten Berechnungsmethode ermittelt wird,⁶

c) Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent

(i) entweder auf der Basis einer Methode berechnet wird, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist,⁷

⁵ Es ist jeweils das Rating anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung festgestellt wird. Das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende Rating ist sowohl zur Feststellung des Beihilfebetrags für Maßnahmen, die im Rahmen des Temporary Framework zum Einsatz kommen, heranzuziehen, wie auch zur Beachtung der Kumulierungsregeln.

⁶ Zur Ermittlung des Beihilfeelements des Nachrangdarlehens wird sich Deutschland gemäß N 55/2008 auf ein von der jeweiligen kreditgebenden (Haus-)Bank vorgenommenes Rating des Beihilfeempfängers stützen. Die (Haus-)Bank nutzt dabei entweder Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen oder hat ein eigenes Ratingsystem, dessen Kategorien auf der Grundlage der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit den Standard-Ratingkategorien internationaler Ratingagenturen zugeordnet werden können. Das Rating des Beihilfeempfängers wird sodann nicht unmittelbar zur Festlegung der Darlehensmarge herangezogen, um die der Basissatz zu erhöhen ist; vielmehr wird bei Nachrangdarlehen systematisch ein niedrigeres Rating zugrunde gelegt, d. h. ein Rating, das ausgehend vom Ratingsystem von Standard & Poor's immer eine Stufe niedriger ist. Ferner sind alle Grundsätze in den Ziffern 2.7. bis 2.9. der KOM-Entscheidung N 55/2008, soweit im Einzelfall zutreffend, anzuwenden.

⁷ z.B. die von der EU-Kommission genehmigten Bürgschaftsberechnungsmethoden N 197/2007, N 541/2007, N 325/2006 und N 762/2007. Diese Methoden gelten hingegen nicht, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der KOM vom 1.10.2004.

(ii) oder auf der Basis der im Anhang der Änderung des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens vom 1.12.2010 festgelegten Safe-Harbour-Prämien der EU-Kommission berechnet wird.⁸

d) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel unter dem nach dieser Regelung möglichen Höchstbetrag von 500.000 EUR liegt. Diese Regelung gilt nicht für Beteiligungen von Risikokapitalfonds, wenn neben dem öffentlichen auch ein privater Investor auf Fondsebene beteiligt ist.⁹

(3) Die Beihilferegulation gilt nicht für Unternehmen des Fischereisektors.

(4) Die Beihilferegulation gilt auch für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen¹⁰, es sei denn, die Beihilfe wird teilweise oder ganz an die Primärerzeuger weitergegeben.¹¹

(5) Die Beihilfe wird Unternehmen gewährt, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden.¹² Sie kann auch Unternehmen gewährt werden, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise danach in Schwierigkeiten geraten sind.

(6) Die Beihilfen stellen keine Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, dar.

⁸ Diese Safe-Harbour-Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (ABl. C 155 vom 20.6.2008). Diese Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der Bürgschaftsmitteilung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).
⁹ s. Entscheidung der Kommission N 299/2009 vom 04.06.2009, Rz 10.

¹⁰ Im Sinne des Artikels 2 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006.

¹¹ Das heißt, dass Beihilfen an in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006) vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen sind, vgl. Ziffer 2.2. lit. g Satz 1 des neuen Unionsrahmens vom 1.12.2010.

¹² Für Großunternehmen: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02), Tz. 2-17. Für KMU: Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Art. 1 Abs. 7.

§ 3

Antrags- und Gewährungszeitraum

Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können bis einschließlich 31.12.2010 bei der beihilfegewährenden Stelle beantragt werden; Voraussetzung zur Einhaltung der Frist ist, dass der Antrag bis dahin nach Vorgabe dieser Regelung vollständig vorliegt und die Bedingungen dieser Regelung erfüllt. Auf Grundlage dieser Anträge ist die Gewährung von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung bis einschließlich 31.12.2011 möglich.¹³

§ 4

Kumulierung

(1) Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.¹⁴

(2) Hat ein Unternehmen vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, darf der Gesamtbetrag an erhaltenen Kleinbeihilfen nach dieser Regelung und an De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 an dieses Unternehmen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreiten. Unternehmen, die also vor dem 17.12.2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, kann im Rahmen des § 1 bis 31.12.2011 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des gemäß § 1 zulässigen Höchstbetrages ergibt.

(3) Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität

¹³ Wenn sich die Kleinbeihilfen der beihilfegewährenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d.h. bei der Vergabe von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig. Bestehende De-minimis-Förderprogramme und -richtlinien von Bund, Ländern und Kommunen brauchen also nicht geändert zu werden.

¹⁴ Gemäß Ziffer 2.6, 2. Absatz des „Vorübergehenden Unionsrahmens“ vom 1.12.2010.

diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien festgelegt wurde.¹⁵

§ 5 Überwachung

(1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegewährenden Stelle schriftlich oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es im jeweiligen laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(2) Die beihilfegewährende Stelle gewährt eine neue Kleinbeihilfe nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011 erhalten hat, den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht überschreitet.

(3) Die beihilfegewährende Stelle muss alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(4) Alle beihilfegewährenden Stellen verpflichten sich zudem, ihren Berichts- und Monitoringpflichten insbesondere gemäß Ziffer 4 der Mitteilung der Kommission - Vorübergehender Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise - vom 1.12.2010 nachzukommen.

¹⁵ Die deutschen Behörden bestätigen insbesondere, dass sie für den Fall der Kofinanzierung mit den EU-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten der EU die einschlägigen Vorschriften respektieren.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.¹⁶

*Das Bundesministerium
für Wirtschaft und
Technologie*

Berlin, den 2.12.2010

¹⁶ Kleinbeihilfen, die nach der bis 31.12.2010 geltenden „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährt wurden, bleiben unberührt.